

Zertifizierung zum/zur Supervisor/in in Klinischer Neuropsychologie „Supervisor GNP“

(01.04.2005; modifiziert 14.01.2011)

Präambel

Neuropsychologische Supervision in der Weiterbildung zum Klinischen Neuropsychologen, hat das Ziel, die Qualität neuropsychologischer Behandlung zu sichern und dadurch diese berufliche Tätigkeit zu optimieren. Dazu müssen das berufliche Handeln, unter besonderer Berücksichtigung der neuropsychologischen Fachkenntnisse, und die professionellen Beziehungen reflektiert, Konflikte bzw. fehlende Handlungsalternativen identifiziert und geeignete Lösungsansätze erarbeitet werden. Dies wird insbesondere bei Patienten mit neuro-kognitiven Störungen, organisch bedingten affektiven Störungen und Verhaltensauffälligkeiten relevant. Die neuropsychologische Supervision setzt deshalb voraus, dass der Supervisor neben Kenntnissen und Erfahrungen in Theorie und Methodik der Supervision auch über eine fundierte Fachkompetenz im Bereich der Klinischen Neuropsychologie verfügt.

Der „Supervisor GNP“ soll insbesondere im Rahmen der Weiterbildung von Klinischen Neuropsychologen GNP tätig werden.

Da die vom Gesetzgeber im Rahmen des Psychotherapeutengesetzes vorgegebenen Kriterien für Supervisoren in einem Psychotherapieverfahren einzuhalten sind, ergeben sich folgende von der Neuropsychologie unabhängige Mindestanforderungen an Supervisoren der GNP:

- Approbation
- Mindestens 3jährige Tätigkeit in der Lehre des Verfahrens
- Persönliche Eignung

Zusammen mit den speziell benötigten Kenntnissen ergeben sich folgende Voraussetzungen:

1. Zertifizierungsvoraussetzungen für den Supervisor GNP:

- Klinischer Neuropsychologe GNP
- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut
- Mindestens 5jährige Tätigkeit nach der Zertifizierung als Klinischer Neuropsychologe GNP
- Mindestens 3jährige Tätigkeit in der Lehre des Verfahrens
- Persönliche Eignung

Die zertifizierten „Supervisoren GNP“ werden in einem Register geführt, das auf der GNP-Homepage veröffentlicht wird.

2. Kontinuierliche Fortbildung und Qualitätssicherung

Der Nachweis über qualitätssichernde Maßnahmen wird alle fünf Jahre verlangt und überprüft, um im aktuellen Register der Supervisoren GNP geführt zu werden. In diesem Zeitraum sind mindestens 32 Stunden kontinuierliche Fortbildung nachzuweisen.

Diese Nachweise können entweder über 32 Stunden Supervision der Supervision (z.B. Intervision mit zertifizierten Supervisoren GNP) oder über mindestens 16 Stunden Supervision der Supervision plus die ergänzende Stundenzahl an Fortbildungen mit supervisionsrelevanten Themen erbracht werden.